

## Rechtsschutzreglement

---

### I. Rechtsberatung

1. Das Sekretariat des SSFV berät - im Rahmen seiner Möglichkeiten - die Verbandsmitglieder in rechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit als Arbeitnehmer\* in der Film- und Audiovisionsbranche stehen.
2. Falls die Komplexität des Falles die Beratung durch eine juristische Fachperson erfordert, so beauftragt das Sekretariat den Verbandsanwalt mit der Einschätzung der Rechtslage und der Abgabe einer Empfehlung zum weiteren rechtlichen Vorgehen.
3. Aufgrund der Empfehlung des Verbandsanwalts zum weiteren Vorgehen kann ein Gesuch um Rechtsschutz an den Vorstand des SSFV gestellt werden.
4. Bei einfachen Rechtsfällen kann das Sekretariat des SSFV den Verbandsanwalt mit der weiteren Beratung des Mitglieds und der Bearbeitung des Falles beauftragen, ohne vorher mit dem Vorstand Rücksprache zu nehmen.

### II. Rechtsschutz

#### 1. Rechtsschutzfonds

- a. Das SSFV unterhält einen Rechtsschutzfonds, um die (aktiven) Mitglieder bei der Wahrung und Durchsetzung ihrer Ansprüche als Arbeitnehmer in der Filmbranche gegen das Risiko der daraus entstehenden Rechtskosten abzusichern.
- b. Der Rechtsschutzfonds wird aus den Mitgliederbeiträgen geäufnet.
- c. Wenn der Vorstand ein Gesuch um Rechtsschutz bewilligt, so übernimmt der Rechtsschutzfonds die Kosten der Rechtsberatung und deckt das Prozessrisiko bei Gerichtsprozessen bis zur Höhe des zugesprochenen Betrages, falls das betreffende Mitglied keine Rechtsschutzversicherung hat bzw. falls seine Rechtsschutzversicherung die Übernahme der Rechtskosten ablehnt oder nur einen Teilbetrag zusichert.

#### 2. Gesuch um Rechtsschutz

- a. Wird vom Mitglied die weitere Betreuung seines Falles durch einen Rechtsanwalt gewünscht, so ist dem Sekretariat des SSFV zu Händen des Vorstandes ein schriftliches Gesuch um Rechtsschutz einzureichen. Dem Gesuch ist eine kurze Darstellung des Sachverhalts mit Angabe des Streitwerts sowie die Empfehlung der beigezogenen juristischen Fachperson zum weiteren rechtlichen Vorgehen mit einer Einschätzung der Chancen und Risiken eines allfälligen Gerichtsverfahrens beizulegen.

---

\* Aus Gründen der Lesbarkeit werden nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

- b. Vor dem Weiterzug eines Falles an eine übergeordnete Gerichts- oder Verwaltungsinstanz ist dem Vorstand erneut ein Gesuch um Übernahme der Rechtskosten und Absicherung des weiteren Prozessrisikos zu stellen. Das Gesuch muss erneut eine begründete Einschätzung der Prozessaussichten durch den beauftragten Rechtsanwalt enthalten.
- c. Für das Gesuch ist das Formular im Anhang dieses Reglements zu verwenden.
- d. Das gesuchstellende Mitglied kann beantragen, auf Rechnung des Rechtsschutzfonds einen Rechtsanwalt seiner eigenen Wahl und seines eigenen Vertrauens zu beauftragen, wobei der Name und der Honoraransatz des gewünschten Anwalts im Gesuch anzugeben sind. Andernfalls beauftragt das SSFV den Verbandsanwalt.
- e. Falls das gesuchstellende Mitglied über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, so ist gleichzeitig mit dem Gesuch ans SSFV eine Kostengutsprache bei der Versicherung zu beantragen. Die Kostenübernahme durch den Rechtsschutzfonds kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Mitglied keine Rechtsschutzversicherung hat bzw. falls seine Rechtsschutzversicherung die Übernahme der Rechtskosten ablehnt oder nur einen Teilbetrag zugesichert hat.

### **3. Entscheid**

- a. Über das Gesuch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. In dringenden Fällen entscheidet das Sekretariat nach Rücksprache mit einem Mitglied des Vorstandes.
- b. In aussichtslosen Fällen und bei fahrlässiger oder mutwilliger Herbeiführung des Rechtsstreites kann der Vorstand das Gesuch ohne weitere Begründung ablehnen.
- c. Der Vorstand legt die Höhe des zu gewährenden Beitrages fest; er berücksichtigt dabei die im Rechtsschutzfonds vorhandenen Mittel.

### **4. Rückerstattung**

- a. Werden die aus dem Rechtsschutzfonds bezahlten Rechtskosten nachträglich aufgrund eines Gerichtsurteils oder eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs ganz oder teilweise der Gegenpartei auferlegt, so ist der entsprechende Betrag ans SSFV zu Händen des Rechtsschutzfonds zurück zu zahlen, sobald das Mitglied die Parteientschädigung von der Gegenpartei erhalten hat.
- b. Wenn die Parteien ihren Rechtsstreit mit einem aussergerichtlichen Vergleich erledigen, so ist die Aufteilung der entstandenen Rechtskosten ausdrücklich im Vergleich zu vereinbaren. Eine allfällige Entschädigung der eigenen Rechtskosten durch die Gegenseite ist vom Mitglied ans SSFV zu Händen des Rechtsschutzfonds zurück zu zahlen.
- c. Eine Kopie des Urteils bzw. des gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichs sowie eine Kopie des Kostenentscheids der Rechtsschutzversicherung ist dem SSFV nach Abschluss des Falles als Beleg einzureichen.

## **5. Schweigepflicht und Entbindung vom Anwaltsgeheimnis**

- a. Die mit dem Rechtsschutz betrauten Personen verpflichten sich, die Daten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, vertraulich zu behandeln.
- b. Das gesuchstellende Mitglied hat die mit seiner Beratung beauftragte juristische Fachperson von der Schweigepflicht gegenüber dem Sekretariat und gegenüber dem Vorstand des SSFV zu entbinden.

## **6. Berichterstattung**

Der Vorstand sorgt dafür, dass jedes Jahr ein Bericht über den Stand und die Ausgaben des Rechtsschutzfonds erstellt und der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

*Genehmigt durch die Generalversammlung vom 29. April 2017 in Bern.*

**Gesuch ans SSFV um Deckung der Rechtskosten aus dem Rechtsschutzfonds****Gesuchsteller** (Name, Adresse, Telefonnummer)**Beklagte Partei** (Name, Adresse, Telefonnummer)**Sachverhalt**

1. Worum geht es? Was ist passiert? Wer fordert was von wem?

2. Wie hoch ist der Streitwert?

3. Was hat der Gesuchsteller bisher unternommen?

**Empfehlung des Rechtsberaters zum weiteren Vorgehen**

---

Ort, Datum, Unterschrift